

Diese Vorschrift verstößt gegen die bei allen gerichtlichen Besichtigungen in Parteisachen geltende Proceßregel, daß beide Parteien zur Besichtigung hinzuzuziehen sind, und dürfte schon um deswillen, und um die Gleichheit vor d. m. Gesetze herzustellen, ebenfalls einer Abänderung bedürfen.

Soll ferner

d.

die §. 15 des oftgedachten Patents ausgesprochene Absicht, eine summarische Verhandlung und Entscheidung der betreffenden Sachen, vollkommen erreicht werden, so ist es auch nöthig, daß eine Abkürzung des Würdungsverfahrens erfolge und die gesetzliche Vorschrift über die bei einem solchen Verfahren concurrirenden Behörden abgeändert wird.

Nach der Vorschrift des Generale vom 19. Januar 1818 concurriren bei Würdigung größerer Wildschäden der Bezirksamtshauptmann, das Justizamt mit den Amtslandgerichtspersonen, der Forstmeister oder Oberförster und die Revierforstbedienten, und es läßt sich nicht verkennen, daß das Zusammenziehen dieser Behörden bedeutende Kosten verursacht, das Verfahren erschwert, ja sogar in vielen Fällen es unmöglich macht, innerhalb der gesetzlichen Frist die Würdigung vorzunehmen, und auch noch den Nachtheil hat, daß die aus der geschehenen Würdigung des beabsichtigten und vorgefundenen Wildschadens hervorgehenden Summen, die in den Gerichtsprotocollen enthalten sind, nicht unverweilt beigetrieben werden können, eben weil die Entscheidung der Sache von mehreren Behörden abhängt.

Endlich dürfte

e.

die Einführung eines einfacheren Verfahrens auch noch den Vortheil einer Abänderung der bei Untersuchung und Würdigung der Wildschäden entstehenden Kosten zur Folge haben, über deren hohen Betrag sehr oft Klage geführt wird.

Die Deputation rathet daher der Kammer an:

im Vereine mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung um Erlassung gesetzlicher Bestimmungen, nach welchen bei Untersuchung und Würdigung der Wildschäden ein einfacheres, bestimmteres, mehr Garantie leistendes und minder kostspieliges Verfahren eingeführt wird, anzutragen.

Sie bemerkt hierbei zu fernerer Unterstützung ihrer Anträge, daß eine Abänderung des Verfahrens bei Abschätzung und Würdigung der Wildschäden und die nachstehend unter 5 gewünschte gesetzliche Bestimmung auch für den Fall, daß die unter 1 beantragte Ablösung der Jagd auf einseitigen Antrag gesetzlich nachgelassen werden sollte, unerläßlich sein werde, da die Jagd nie gänzlich aufhören, immer Jagdreviere bleiben und sonach auch Klagen über Wildschäden nie ganz aufhören werden.

Wenn die Petenten endlich

5.

„die Erlassung eines Gesetzes, in welchem der Grundsatz ausgesprochen wird, daß aller und jeder Schaden, der durch jagdbare Thiere verursacht wird, mag er an Wäldern, Feldern, Wiesen oder Gärten verursacht worden sein, einen Anspruch auf Entschädigung gewähre“

gewünscht haben, so hat die Majorität der Deputation sich für

Gewährung dieser Bitten zu verwenden, für ihre unerläßliche Pflicht gehalten, indem sie einen unerträglichen Widerspruch darin findet, daß man den Grund und Boden besteuert, die Landwirthschaft selbst als eine der hauptsächlichsten Stützen des Staatshaushalts ohne Widerspruch gelten läßt, sich Mühe giebt, die sie drückenden Frohnen, Zinsen und Naturalgefälle aller Art auf Ablösung zu beseitigen und dennoch ruhig geschehen läßt, daß die von dem Landmanne auf die Cultur des Bodens und der landwirthschaftlichen Erzeugnisse verwendeten Kosten, Mühe und Arbeit, bloß um der Jagdlust einiger Berechtigten nicht in den Weg zu treten, zu nichte gemacht, daß das, was er mit seinem sauern Schweiße für sich und das allgemeine Beste gearbeitet und hervorgebracht, vom Wilde verzehrt, unbestraft zerstört wird.

Sie muß sich dafür, daß aller erkennbare, vom Wilde aller Art verursachte Schaden vergütet wird, um so mehr aussprechen, als es oft genug vorkommt, daß dem Landmanne durch Ausübung der Jagd Schäden verursacht werden, die sich äußerlich nicht erkennen und daher einen Anspruch auf Entschädigung nicht zulassen.

Sie macht hierbei nur darauf aufmerksam, daß Saaten durch das Weiden und Zertreten des Wildes im Keime oft so zerstört werden, daß ihr Wachsthum behindert wird.

In einem solchen Falle wird sich ein äußerer Schaden selten erkennen lassen, was auch dann der Fall sein wird, wenn dem Jagdleidenden dadurch, daß die Jagd an solchen Tagen, an welchen der Erdboden vom Regen durchnäßt und erweicht ist, ausgeübt wird, und die Fluren von dem Jagdberechtigten und seinem Gefolge durchzogen werden, Schaden verursacht wird.

Sie rathet daher ihrer Kammer an:

im Vereine mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung auf eine nachträgliche gesetzliche Bestimmung anzutragen, daß aller und jeder Schaden, welcher durch jagdbare Thiere aller Art an Feldern, Wiesen, Gärten und Hölzern verursacht wird, sich zu einem Anspruche auf Vergütung eigne.

Die Minorität der Deputation hat sich diesem Antrage allenthalben anzuschließen um so weniger vermocht, als dann der Jagdberechtigte auch den Schaden ersetzen müßte, der nicht durch Stand-, sondern durch Wechselwild verursacht würde, kann aber doch nicht billigen, daß, wenn der vom Wilde an den Feldern verursachte Schaden zum Ersatze ausgesetzt wird, der an den Wäldungen, namentlich von den Rehen verursachte Schaden, keinen Anspruch auf Ersatz gewähren soll.

Die Rehe halten sich nicht in den Stammhölzern, sondern, weil sie einen Theil ihrer Nahrung von den Feldern entnehmen müssen, vorzugsweise in den diesen nahe gelegenen oder in denselben zerstreut liegenden Vorhölzern auf, und richten hier, nach dem Zugeständnisse aller Forstverständigen, da sie eine Ziegenart sind, namentlich zur Zeit des Winters an den jungen Holzculturen, an den Laub- und Lerchenhölzern, durch Verbeißung der Wipfel und das Beschlagen der jungen Stämmchen oft bei weitem mehr Schaden an, als an den mit Schnee bedeckten Feldern.

Eine Ermittlung eines solchen Schadens wird in vielen Fällen schwierig, nicht aber immer unmöglich sein.